

Bekanntmachung der Gemeinde Suthfeld

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

und

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB), einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB) einschl. örtlicher Bauvorschriften</p> |
|---|

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

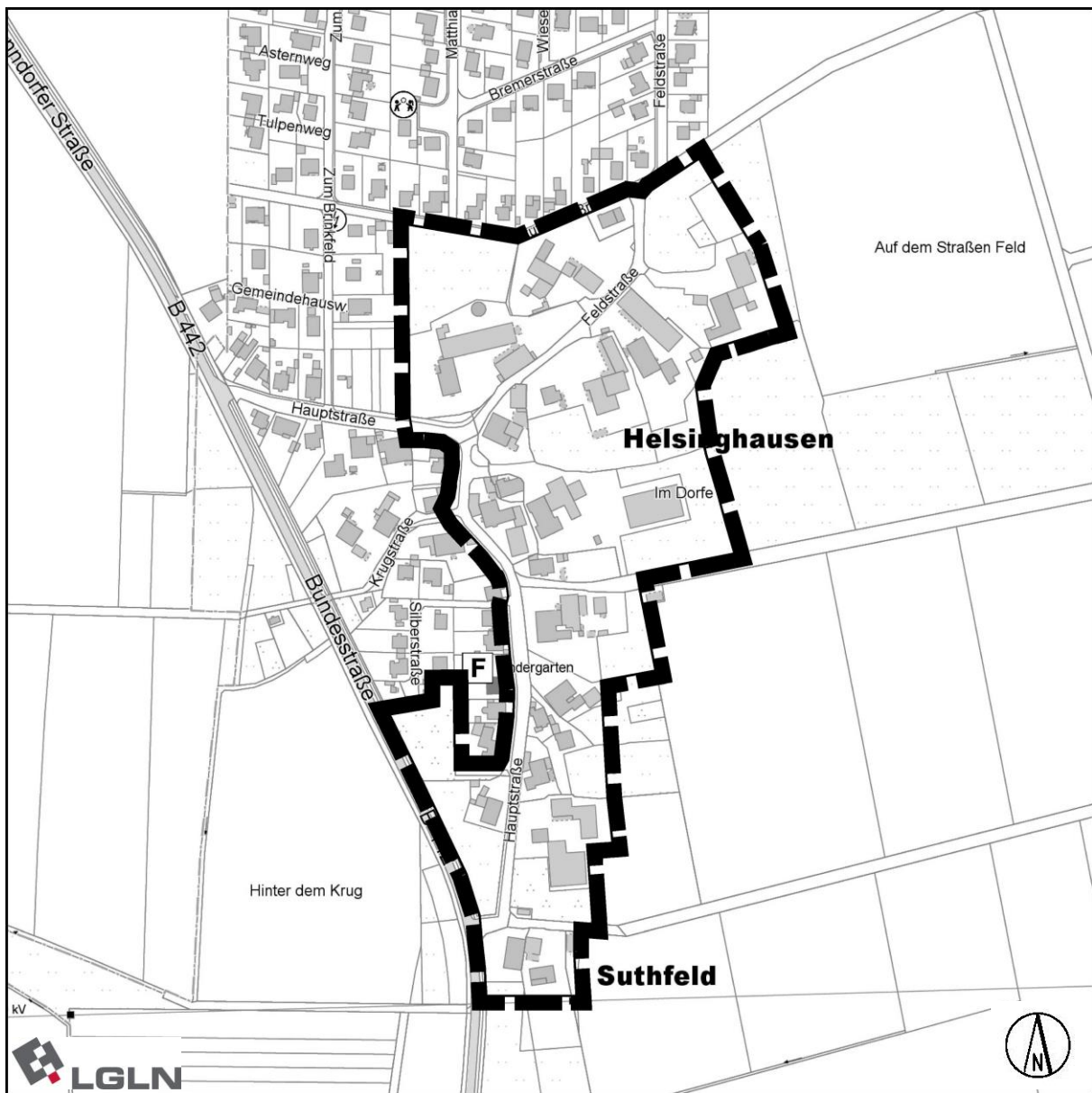
Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen - dient der Deckung des lokal bezogenen Baulandbedarfes und der Vervollständigung des bereits baulich geprägten Siedlungszusammenhanges. Der von der Satzung betroffene Bereich Helsinghausens weist aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen und den im Siedlungsgebiet gelegenen bestehenden und ehemaligen Hofstellen Flächen auf, die aufgrund der erkennbaren Zuordnung zum gewachsenen Siedlungszusammenhang einen Beitrag zur Deckung des lokalen Baulandbedarfs leisten können.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf stellt den Satzungsbereich überwiegend als Dorfgebiet dar und trifft für diesen Bereich Aussagen über die zukünftige allgemeine Art der baulichen Nutzung. Zwei im Süden und Osten, im wirksamen FNP noch nicht durch Bauflächen erfasste Grundstücksflächen (Fläche für die Landwirtschaft) stellen sich als eine bisher im Außenbereich (gem. § 35 BauGB) gelegene Teilflächen dar, die durch bereits bestehende Gebäude baulich geprägt werden. Diese werden im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in diese Satzung einbezogen.

Durch die Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird der Eindruck der Zugehörigkeit und städtebaulichen Abrundung bekräftigt. Für zukünftige Bauvorhaben schafft die Satzung gemäß § 34 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Einzelne Festsetzungen sowie die Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften sollen eine Integration der hinzutretenden baulichen Anlagen in den Siedlungsrand sicherstellen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Für die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB), einschl. örtlicher Bauvorschriften, erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung**, die in der Zeit

vom 22.02.2018 bis einschl. 23.03.2018

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (montags und mittwochs von 10.00 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 - 18.00) öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, durchgeführt wird.

Zusätzlich findet am **Mittwoch, den 14.03.2018, um 18:00 Uhr**, im Versammlungsraum der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, eine **Informationsveranstaltung** statt, in der das oben genannten Planvorhaben vorgestellt wird.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter www.nenndorf.de > *Bauen & Wirtschaft* > *Bauen* > *Auslegung von Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplanes* sowie auf der Seite der Gemeinde Suthfeld unter <http://suthfeld.de/bauleitplanung-oeffentliche-auslegung/> einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Suthfeld, den 01.02.2018

Die Bürgermeisterin/
Stellv. Gemeindedirektorin
Hösl